



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. November 2015

39. Jahrgang / Nr. 43

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

256. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 198 „Strandbar Steinmarne“
257. Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplans Hadeln der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven

258. Haushaltssatzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

259. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Severi-Kirchengemeinde Otterndorf**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 256.

#### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 198 „Strandbar Steinmarne“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Juli 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 198 „Strandbar Steinmarne“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

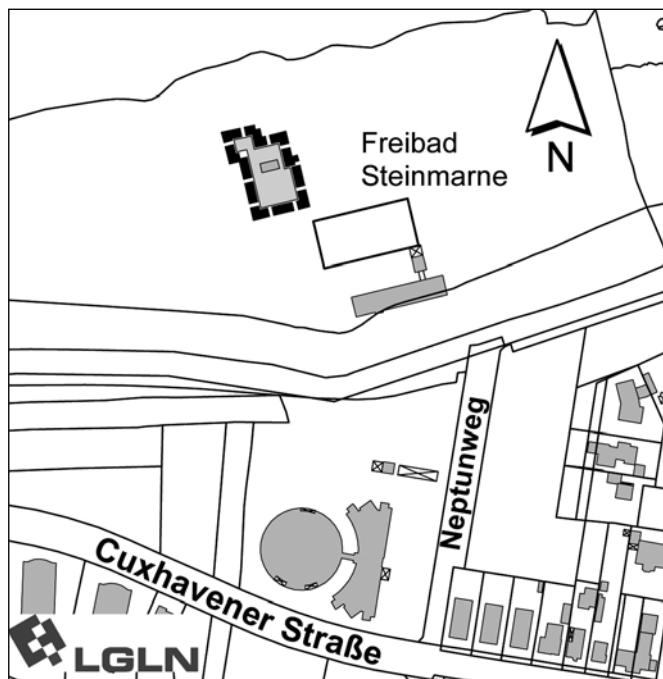
Cuxhaven, den 21. Juli 2015

**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Getsch  
(L.S.) Oberbürgermeister

Der ca. 620 m<sup>2</sup> große Planbereich liegt im Bereich des Strandabschnitts Döse nordwestlich des Freibades Steinmarne sowie unmittelbar östlich der Strandzuwegung und südlich der Schutzdüne.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 10. November 2015

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

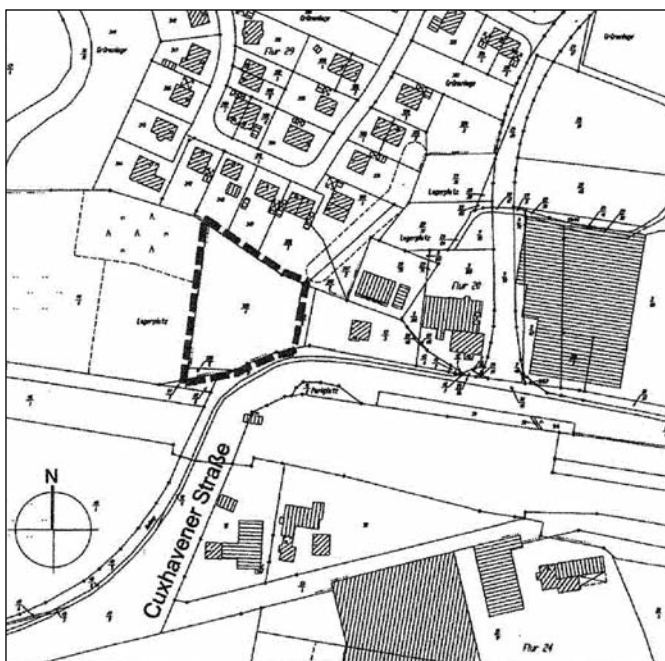
## 257.

### ERSTE BERICHTIGUNG des Teilflächennutzungsplans Hadeln der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 26. September 2011 beschlossene Bebauungsplan Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ ist am 15. Dezember 2011 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50/2011 des Landkreises Cuxhaven in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplans Hadeln stellt für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans statt eines Mischgebietes nun Gewerbliche Bauflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch gestrichelte Umrandung dargestellt ist.



Die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplans Hadeln kann ab sofort während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplans Hadeln wirksam.

Im Rahmen der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 74 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Otterndorf, den 16. November 2015

**Samtgemeinde Land Hadeln**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Harald Zahrtre

## 258.

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in der Sitzung am 03. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 438.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 517.000 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 411.300 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 457.800 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 4.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 35.800 €
  - 2.7 der Einzahlungen aus Liquiditätskrediten 82.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 497.600 €  
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 497.600 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 432.400 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 480 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Geversdorf, den 03. November 2015  
(L.S.)  
**Gemeinde Geversdorf**  
Walter Peterson  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. November 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 6.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30. November bis 8. Dezember 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge öffentlich aus.

Geversdorf, den 26. November 2015  
**Gemeinde Geversdorf**  
Der Bürgermeister  
Peterson

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

# 259.

## ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Severi-Kirchengemeinde Otterndorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Severi-Kirchengemeinde Otterndorf hat der Kirchenvorstand am 13. Oktober 2015 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15. November 2001 beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 5 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

## „I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 2 b). Erdbestattung pflegeleicht 1.400,00 €  
Verlängerung je Jahr und Grabstelle 55,00 €

## V. Grabpflege

Die Gebühren unter V. verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

## VI. Sonstige Gebühren und Entgelte

8. Nutzung der Musikanlage in der Kapelle 25,00 €
9. Abräumen Einzelgrab am Ende der Liegezeit 160,00 €
10. Abräumen Doppelgrab am Ende der Liegezeit 225,00 €

Die Gebühren unter VI. Nr. 8.-10. verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung vom 15. November 2001, zuletzt geändert am 13. Februar 2014, außer Kraft.

Otterndorf, den 13. Oktober 2015

**Ev.-luth. St. Severi-Kirchengemeinde**  
**Der Kirchenvorstand**  
Niehus  
Vorsitzender (L.S.) Feltrub  
Kirchenvorsteher

## Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 11. November 2015

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
Meyer-Möllmann  
Vorsitzender (L.S.) Bruns  
Kirchenkreisvorsteher

